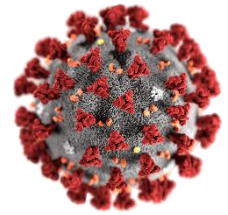




PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE
NIEDERÖSTERREICH



Leitfaden

zu den institutionellen Maßnahmen infolge von

Covid-19

an der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich

Unsere Leitlinien sind:

- ✓ Für die Menschen an der PH NÖ soll so viel an individueller Freiheit wie möglich und so viel an institutioneller Gesundheitsvorsorge wie nötig gewährleistet werden.
- ✓ Den Empfehlungen des BMBWF, der Bildungsdirektion NÖ, der Bezirkshauptmannschaften sowie öffentlich anerkannten Expertisen wird nachgekommen – angepasst an die personelle, institutionelle und räumliche Situation.

Dieser Text wird an den entsprechenden Stellen und Orten in jeweils aktualisierter Version veröffentlicht. Er ist vereinbart zwischen ...

- ✓ der Hochschülerschaftsvertretung der PH NÖ (Katharina Bauer eh.),
- ✓ der Personalvertretung für die Verwaltenden (Michael Semeliker eh.),
- ✓ der Personalvertretung für die Lehrenden (Jörg Spenger eh.)
- ✓ und dem Rektorat der PH NÖ (Erwin Rauscher eh.).

Inhalt

Präambel

1 Die Menschen

- 1.1 Die Studierenden
 - 1.1.1 Sponsionen
 - 1.1.2 Graduierungen
 - 1.1.3 Eignung
 - 1.1.4 Pädagogisch-praktische Studien
 - 1.1.5 Quarantäne
 - 1.1.6 Ausländische Studierende
 - 1.1.7 Ärztliche Bestätigungen
 - 1.1.8 Contact Tracing
- 1.2 Die Verwaltenden
 - 1.2.1 Dienstzeiten und Dienstorte
 - 1.2.2 Telearbeit
 - 1.2.3 Quarantäne
- 1.3 Die Lehrenden
 - 1.3.1 Lehre
 - 1.3.2 Prüfungen
 - 1.3.3 Forschungsbetrieb
 - 1.3.4 Quarantäne
 - 1.3.5 Tag der Lehrenden 2020
 - 1.3.6 Summum WS 20/21
 - 1.3.7 Weitere Termine und Veranstaltungen
 - 1.3.8 Auslandsdienstreisen
- 1.4 Die PVS-Schüler/innen
 - 1.4.1 Schulbeginn
 - 1.4.2 Prävention und Hygiene
 - 1.4.3 Unterricht
 - 1.4.4 Pausen
 - 1.4.5 Ganztage
 - 1.4.6 Veranstaltungen
 - 1.4.7 Eltern-Zusammenarbeit
- 1.5 Schüler/innen im Schulverbund (MSP_PMS)
 - 1.5.1 Schulbeginn
 - 1.5.2 Prävention und Hygiene
 - 1.5.3 Unterricht
 - 1.5.4 Pausen
 - 1.5.5 Nachmittagsbetreuung
 - 1.5.6 Veranstaltungen
 - 1.5.7 Eltern-Zusammenarbeit
- 1.6 Das Krisenmanagement
 - 1.6.1 Rechtliche Vorbedingungen
 - 1.6.2 Personen und Verantwortlichkeiten
 - 1.6.3 Leitlinien
 - 1.6.4 Gremiale Besprechungen (HSR, HSK, u.a.)
 - 1.6.5 Interne Kommunikation
 - 1.6.6 Was tun im Verdachtsfall?

2 Die Orte und Räume

- 2.1 Campus Baden
 - 2.1.1 Lift
 - 2.1.2 Einbahnregelung
 - 2.1.3 Schwimmbad
 - 2.1.4 Mensa
 - 2.1.5 Seminarräume
 - 2.1.6 Raum *Aequalitas*
 - 2.1.7 Raum *Fraternitas*
 - 2.1.8 Raum *Libertas*
 - 2.1.9 Raum *Otium I, II, III, IV*
 - 2.1.10 Lehrräume
 - 2.1.11 Bibliothek
 - 2.1.12 Toiletten
- 2.2 Campus Hollabrunn
 - 2.2.1 Seminarräume
 - 2.2.2 Sport- und Seminarhotel Hollabrunn
- 2.3 Campus Melk
 - 2.3.1 Stiegenhaus
 - 2.3.2 Seminarräume, Lernraum, Informatikraum, Foyer id²
 - 2.3.3 Seminarräume mc²
 - 2.3.4 Pausenräume, Toiletten, Lift (im mc²)
 - 2.3.5 Fort- und Weiterbildung

3 Die Kriterien der Vorsorge

- 3.1 Der rechtliche Rahmen
- 3.2 Die Corona-Ampel
- 3.3 Links und Adressen
- 3.4 FAQs
 - 3.4.1 Was ist ein Verdachtsfall?
 - 3.4.2 Was ist eine Kontaktperson?
 - 3.4.3 Wo kann ich Mund-Nasen-Schutz bzw. Einweghandschuhe beziehen?
 - 3.4.4 Wie wird die LV-Anwesenheitspflicht in Coronazeiten konkret gehandhabt?
 - 3.4.5 Wie sollen sich Studierende verhalten, die mit der Person einer Risikogruppe in Kontakt sind oder waren?

Präambel

Ihrem Leitbild (<https://www.ph-noe.ac.at/de/ph-noe/organisation/leitbild.html>) und Organisationsplan (https://www.ph-noe.ac.at/fileadmin/root_phnoe/PHNÖ/Organigramm/Organisationsplan_PH_NÖ_v1-6_2017-1.pdf) folgend, fühlt sich die PH NÖ auch in Corona-relevanten Zeiten der wissenschaftsgestützten Qualitätsentwicklung in Lehre und Forschung im Kontext der *PädagogInnenbildung* verpflichtet.

Aus diesem Grund nehmen wir die partiell autonome Eigenverantwortung ebenso wie die staatsbürgerliche Mitverantwortung im Kontext der Orientierungen des Bildungswesens in Österreich wahr. Dieser Leitfaden wird kontinuierlich aktualisiert und ist für unsere Hochschulgemeinschaft in der jeweils aktuellen Version und online präsentierten Version (vgl. auf S. 1. die Versionsnummer und das Datum) verbindlich.

- Die PH NÖ orientiert ihre Vereinbarungen am gesamtstaatlichen Krisen- und Katastrophenmanagement – vgl. <https://www.bmi.gv.at/204/skkm/start.aspx>.
- Insbesondere orientieren wir uns an der Corona-Ampel und halten in diesem Leitfaden deren Gewichtung auf dem letzten Stand, bezogen auf die Menschen der Hochschulgemeinschaft sowie auf den jeweiligen Campus der PH NÖ sowie auf weitere Orte.
- Daraus resultiert jede Handlungsentscheidung der PH NÖ nach
 - den jeweiligen aktuellen hochschulrechtlichen (= studien- und organisationsrechtlichen) Vorgaben,
 - den jeweiligen gesundheitsrechtlichen Vorgaben,
 - weiteren rechtlichen Vorgaben, soweit sie das Hochschulleben betreffen.
- Die PH NÖ hat darüber hinaus die eigene umfangreiche Website <https://www.lernentrotzcorona.at/> (nach Schweizer Vorbild) entwickelt. Diese bietet Hilfestellungen, damit auch in der Zeit von Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus Lernen gelingt. Es geht darin vorrangig um die Prozesse beim Lernen zu Hause. Ziel ist, dass Kinder begleitet lernen und mit den Lehrenden in Kontakt bleiben.
- Der Leitfaden wird in seiner jeweils gültigen Fassung in IQ-Soft kundgemacht. Darüber hinaus ist er an anderen Orten jederzeit beliebig abrufbar.
- Regelmäßige Mitteilungen werden via Montagsmail erfolgen. Im Bedarfsfall wird es weitere Formen von Ad-hoc-Info-Weitergabe geben.
- Pflichten für alle sind:
 - Tragen von MNS (= Mund-Nasen-Schutz) auf allen Gängen, im Lift, in allen Sozialräumen und im Aequalitas sowie auch in Seminarräumen ab einer gleichzeitigen Nutzung von mehr als 15 Personen
 - Regelmäßiges Händewaschen
 - Abstandhalten von mindestens 2m, auch im freien Campusgelände (oder MNS-Pflicht)
 - Nutzen der bereitgestellten Desinfektionsmittel
 - Husten und Niesen nur in die Armbeuge
 Nach jeder Lehrveranstaltung ist von Studierenden und Lehrenden der jeweilige Arbeitsplatz mit zur Verfügung gestellten Flächendesinfektionsmitteln zu desinfizieren.
- Die **allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen** sind nicht expliziter Bestandteil dieses Leitfadens, sondern gelten verbindlich nach dem „Hygienehandbuch zu COVID-19, Teil 2: Empfehlungen des BMBWF zum Schutz vor einer COVID-19-Ansteckung in Universitäten und Hochschulen“, vgl. [bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html](https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html).
- **Angesichts der stark steigenden Zahlen positioniert sich die Hochschulvertretung der PH NÖ für eine weitestgehende Umstellung auf *Distance Learning*, sofern das im Sinne der Erfüllung curricularer Vorgaben möglich ist.**
- Dieser Leitfaden unterliegt dem Hochschulgesetz sowie generell rechtlichen wie auch gesundheitsrechtlichen Vorgaben. Er dient zur konfliktarmen und solidarischen Bewältigung von hochschul-institutionellen Folgen der Covid-19-Pandemie. Das Covid-19-Hochschulgesetz wird als Verordnung berücksichtigt, auch wenn Details dazu in diesem Leitfaden nicht behandelt sind.

1 Die Menschen

1.1 Die Studierenden

1.1.1 Sponsionen

Seit die PH NÖ das Recht erhalten hat, den akademischen Titel *Master of Education* zu verleihen, erfolgt diese Verleihung im Rahmen einer akademischen Feier am Campus Baden. Um dies auch unter den gegebenen Umständen einhalten zu können, wurden eigene Regeln vereinbart, weil die PH NÖ diese (zweifellos aufwendige) Vorgangsweise für wichtig und richtig, auch um den Studierenden am Studienende bewusst zu machen, dass ihr (speziell für die PH NÖ formuliertes) Gelöbnis keine Phrase bleiben, vielmehr im weiteren Leben wirksam werden soll. Angesichts der aktuellen Gefährdungslage werden bis auf Weiteres die Sponsionen jedoch online durchgeführt.

1.1.2 Graduierungen

Auf Wunsch der Hochschulvertretung wird auch nach dem BA-Abschluss im Rahmen einer eigenen Feierstunde die neue Zwischenstufe des Studiums – der *Bachelor of Education* – gewürdigt. Auch diese kleine Feier soll weiterhin, sofern es die gesetzliche Regelung erlaubt, unter physischer Beteiligung der Studierenden stattfinden, um einerseits damit ein wertschätzendes Zeichen der Hochschule für den bisherigen Studienerfolg zu setzen, andererseits aber auch, um bewusst zu machen, welche besonderen Herausforderungen der zweite Studienabschnitt bietet. Angesichts der aktuellen Gefährdungslage werden bis auf Weiteres die Graduierungen jedoch online durchgeführt.

1.1.3 Eignung

Rechtliche Basis für das Eignungsverfahren ist weiterhin das Hochschulgesetz (vorrangig §52e), ergänzt durch die Covid-19-Hochschul-Aufnahmeverordnung. In dessen Umsetzung wird die Eignung überprüft in Form eines Online-Einzelassessments (vgl. <https://www.ph-noe.ac.at/de/ausbildung/primarstufe/anmeldung-ba-primarstufe/aufnahmeverfahren/online-einzelassessment.html>). Für die musikalische und die sportliche Eignung – vgl. C-HAV §3 (3) – wurden zur Unterstützung der Studierenden eigene Regelungen getroffen, die im Lauf des ersten Studienjahres wirksam werden. Begleitveranstaltungen dafür unterstützen allenfalls nötige Bedarfe der Studierenden.

1.1.4 Pädagogisch-praktische Studien

Bei den Lehrveranstaltungen mit Schülerkontakt gelten die Hygienemaßnahmen des jeweiligen Schulstandortes (Corona-Ampel), über welche die Studierenden nachweislich in der ersten Lehrveranstaltung informiert werden. Sollte eine Absolvierung der Lehrveranstaltung mit Schülerkontakt am geplanten Schulstandort nicht möglich sein, so wird seitens der PH NÖ eine individuelle, adäquat angepasste Möglichkeit der Absolvierung ausgearbeitet, um einen positiven LV-Abschluss sicherzustellen.

1.1.5 Quarantäne

Studierende werden angehalten, innerhalb ihrer Quarantäne-Zeit nicht physisch besuchbare Lehrveranstaltungen online zu verfolgen, soweit dies möglich ist. Die Anwesenheitskriterien für Leistungen, nach denen eine Notengebung zulässig ist, ändern sich durch eine positive Diagnose jedoch nicht.

Sofern ein Quarantänebescheid bereits wirksam wird, aber von der Behörde noch nicht schriftlich ausgefertigt ist, ist dessen Inhalt dem Krisenmanagement zu melden; der Bescheid selbst muss nach seiner Ausstellung nachgebracht und vorgewiesen werden.

1.1.6 Ausländische Studierende

Aufgrund von COVID-19 können sich die Ein- und Ausreisebestimmungen nach und aus Österreich ständig ändern. Daher ist auf die jeweils aktuellen Informationen des BMEIA und auf die FAQ des BMI zu achten. Im Übrigen unterliegen sie denselben Regeln.

1.1.7 Ärztliche Bestätigungen

Darauf wird in besonderer Weise Rücksicht genommen. Mit jedem/r Studierenden wird für jede Lehrveranstaltung (an jedem Termin) in Absprache (Krisenmanagement, LV-Leitung, Studierende/r) eine Vereinbarung getroffen. In jedem Fall muss das Erbringen einer gleichwertigen Leistung garantiert werden können, wenn kein Studienaufbahnfortschrittsverlust eintreten soll. Dabei wird versucht, auf die gesundheitlichen Umstände soweit wie irgend möglich Rücksicht zu nehmen, ohne den LV-Betrieb selbst zu beeinträchtigen.

Für amtlich bestätigte Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe gilt Analoges – Vereinbarung im Einzelfall.

Die Bestätigung eines Arztes muss enthalten, wozu ein/e Studierende/r nicht fähig ist, braucht jedoch selbstverständlich keine diagnostische Begründung dafür enthalten.

1.1.8 Contact Tracing

Unter www.ph-noe.ac.at/fileadmin/root_phnoe/News/2020/201019_QR-Campus/Anleitung_Campus-QR.pdf findet sich die genaue Benutzungsvorschrift für die verpflichtende Kontaktpersonennachverfolgung in allen Räumen. Alle Personen in Lehrveranstaltungen sind verpflichtet, sich zu registrieren. Dies gilt auch für den Campus Hollabrunn und den Campus Melk.

1.2 Die Verwaltenden

1.2.1 Dienstzeiten und Dienstorte

- Der Dienst wird an der jeweiligen Dienststelle versehen.
- Die derzeit gültigen Bestimmungen für Risikopatientinnen und -patienten bleiben weiterhin aufrecht.
- Bei anlassbezogenen Änderungen werden alle umgehend von Seiten der Rektoratsdirektion informiert.

1.2.2 Telearbeit

- Jenen Bediensteten der Dienststelle, deren Arbeitsplatz telearbeitstauglich ist, wird Telearbeit im Ausmaß von bis zu zwei Tagen pro Woche unter Einhaltung unten dargelegter Voraussetzungen ermöglicht. Auf die Konsumentation der Telearbeitstage besteht jedoch kein Rechtsanspruch.
- Die Telearbeit muss im Voraus schriftlich mittels E-Mail zwischen der/dem Bediensteten und der/dem Vorgesetzten vereinbart werden.
- Die Vereinbarung muss enthalten,
 - an welchen konkreten Tagen Dienst in Form von Telearbeit verrichtet wird
 - und wo die Telearbeit verrichtet wird.
- Die von Personalabteilung oder Dienststellenleitung angeordneten Telearbeitstage im Zusammenhang mit COVID-19-Infektionen oder COVID-19-Verdachtsfällen werden nicht auf das Kontingent von zwei Telearbeitstagen pro Woche angerechnet.
- Über diese Regelung hinausgehend kann in folgenden Fällen eine Dienstverrichtung im Wege der Telearbeit erfolgen:
 - Für jene Bediensteten, die aufgrund von COVID-19-bedingten Ausfällen der Kinderbetreuung (z.B. temporäre Schließungen von Kindergärten, einzelnen Klassen oder Schulen) für Kinder bis zum 14. Lebensjahr Kinderbetreuungspflichten wahrnehmen müssen, ist Telearbeit in Absprache möglich.
- Für jene Bediensteten, die ein COVID-19-Risiko-Attest vorgelegt haben, gelten die diesbezüglich erlassenen Regelungen.
- Bei Mehrfachbelegung von Zimmern, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist nach Möglichkeit für eine gestaffelte Anwesenheit zu sorgen. Ein Plan über die Anwesenheits- sowie über die Telearbeitstage ist vom/von der Dienstvorgesetzten gemeinsam mit den Bediensteten zu erstellen.
- Im Fall besonderer, nicht umfasster Anlassfälle ist mit dem Krisenmanagement Kontakt aufzunehmen.

1.2.3 Quarantäne

- Durch die zuständige Gesundheitsbehörde verfügte (Heim-)Quarantäne wird als gerechtfertigte Abwesenheit

vom Dienst gewertet.

- Als Krankenstand gilt nur jene Zeit, für die eine tatsächliche Erkrankung vorliegt und die ärztlich bestätigt gemeldet wird.
- Im Verdachtsfall kann Telearbeit mit dem Rektoratsdirektor vereinbart werden.
- Im Verdachtsfall kann Zeitguthaben aus Gleitzeit bzw. Mehrdienstleistungen bzw. Verbrauch von Erholungsurlaub vereinbart werden.
- Ein vom Arzt ausgestelltes „Covid-Risiko-Attest“ kann zur vorübergehenden Freistellung führen, falls eine Arbeitsleistung nicht im Home-Office erbracht werden kann.
- Im Fall von Betretungsverbot des Campus kann der Verbrauch bestehender Urlaubsansprüche und Zeitguthaben angeordnet werden.

1.3 Die Lehrenden

1.3.1 Lehre

Im Kontext der Covid-19-Pandemie werden die Lehrveranstaltungen nicht nur unterschieden nach dem *WAS* und *WIE*, sondern besonders auch nach dem *WO*. Um eindeutige und leicht verständliche Zuordnungen treffen zu können, ist für die Lehre an der PH NÖ als LLF (= Lehr-Lern-Form) vereinbart:

- **A** ... Anwesenheit oder Präsenz am definierten und zugeordneten Lernort für Studierende und Lehrende
- **B** ... Blended Learning als Mix von Präsenz und Distance Learning in Form von Homeworking
- **C** ... Complex or Hybrid Learning, Präsenzveranstaltungen unter Einbeziehung ausschließlich synchronen Distance Learnings, gleichzeitige laufende Lehrveranstaltungen mit den LLF **A** und **D**
- **D** ... Distance Learning, Homeworking, Kommunikation auf digitalem Weg, synchrone und asynchrone Fernlehre. Für Näheres vgl. das „Lehrveranstaltungs-konzept Infoblatt“

Generell ist die PH NÖ bestrebt, gemäß curricularer Vereinbarungen **B** als „Normalform“ der LV-Gestaltung anzusehen, gemäß der Formel

$$\mathbf{B} = x \cdot \mathbf{A} + y \cdot \mathbf{D}, \quad x + y = 1, \quad 1/100 \leq x, y \leq 99/100.$$

Prozedere:

- Lehrveranstaltungs-konzept-Abgabe an die Verantwortlichen mit Begründung der eigenen fachlichen Expertise und beabsichtigten Gestaltungsformen zu festgelegten Terminen
- Zuteilung der Lehrveranstaltungen durch den Vizerektor
- Zuteilung der verfügbaren Zeiten und Orte durch die Administration
- Die LV-Zeiten müssen aus organisationalen Gründen auch dann weitestgehend beibehalten werden, wenn als Folge veränderter Ampelfarben sich die LLF und in der Folge die LV-Gestaltung ändern!
- Änderung der LLF immer in Abhängigkeit von der Änderung der Ampelfarbe und in Absprache von Rektorat, Administration und Lehrenden
- Änderung der LLF nur nach zeitgerechter und möglichst frühzeitiger Information an die Studierenden
- Die Planung der Lehre soll für alle sichtbar die LLF-Verteilung enthalten. Kleine Korrekturen im Lauf der LV werden mit den Studierenden vereinbart, größere Korrekturen, vor allem jene, die eine Änderung von Zeiten und Orten beinhalten, mit der Administration.
- **C** soll aus pädagogischen Gründen möglichst vermieden werden, ist jedoch in Einzelfällen – z.B. bei sich in Quarantäne befindlichen Studierenden – möglich.
- Die erste Woche der STEOP (Studierende des 1. Semesters) sowie der Lehre für die Schwerpunkte (Studierende des 5. Semesters) findet – soweit es die Ampel zulässt – in Präsenz statt.
- Jeder Termin und Ort (oder Online-LV) jeder einzelnen Lehrveranstaltung für das WS 2020/21 wird in PH-Online bis 1. Oktober ausgewiesen. Die Gruppeneinteilungen bleiben in jedem Fall erhalten.

1.3.2 Prüfungen

Die Prüfungsmodi werden spätestens am Beginn jeder Lehrveranstaltung in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Dabei ist a priori auf jede der möglichen vier Ampelfarben und der daraus resultierenden Regelungen

Rücksicht zu nehmen. In jedem Fall ist dafür seitens der Lehrenden Sorge zu tragen, dass es nicht unverschuldet zu einem Studienfortschrittsverlust kommt.

1.3.3 Forschungsbetrieb

Forschungsarbeiten und -projekte werden wie üblich durchgeführt. Im Fall substantieller Abweichungen von Vereinbarungen möge die zuständige Vizerektorin kontaktiert und mit ihr gemeinsam eine Lösung gefunden werden.

1.3.4 Quarantäne

Sofern sich ein/e Lehrende/r in Quarantäne begeben muss, ist dies umgehend dem Krisenmanagement (vgl. 1.6) zu melden. Bei einem Gesundheitszustand, der es zulässt, und je nach Ampelfarbe ist alles Nötige zu tun, um einen zeitlich unveränderten Verlauf jeder Lehrveranstaltung zu gewährleisten. Scheint dies nicht möglich zu sein, wird in Absprache mit dem Vizerektor eine Lösung für die Studierenden gefunden.

1.3.5 Tag der Lehrenden 2021

Aus Gründen der gemeinsamen Einstimmung auf den neuen Jahresfokus wird dieser durchgeführt, jedoch ausgerichtet an der aktuellen Gefährdungslage.

1.3.6 Summum

Das Summum wird bis auf Weiteres in Form einer Webkonferenz geführt.

1.3.7 Weitere Termine und Veranstaltungen

- Masterday und Info-Veranstaltung „Studieren an der PH NÖ“ finden online statt.
- In welcher Form der Tag der offenen Tür möglich sein wird, wird ein Monat vorher bekanntgegeben.
- Auch die Abhaltung der Weihnachtsfeier ist Corona-Ampel abhängig und wird zeitnah bekannt gegeben.

1.3.8 Auslandsdienstreisen

Mit Wirksamkeit vom 1. Sept. 2020 sind alle Auslandsdienstreisen durch den zuständigen Bundesminister zu bewilligen (vgl. § 25 Abs. 2 RGV 1955). Die Anträge sind spätestens vier Wochen vor Reiseantritt auf dem Dienstweg über Abteilung II/8 zur Genehmigung vorzulegen. Ohne vorliegende schriftliche Genehmigung ist der Antritt der Auslandsdienstreise untersagt.

1.4 Die PVS-Schüler/innen

1.4.1 Schulbeginn

Für die Kinder soll das Schuljahr 20/21 trotz Einschränkungen und Veränderungen möglichst normal verlaufen. Darum wird der Schulalltag von Beginn an durch einfache Abläufe und klare Vorgaben geregelt. Es ist uns wichtig, Kindern und Eltern Sicherheit zu vermitteln, damit alle Schüler/innen regelmäßig den Unterricht besuchen.

1.4.2 Prävention und Hygiene

Das Einhalten der Abstandsregeln ist in einem vollen Schulgebäude nicht immer möglich. Darum achten alle der Schulgemeinschaft auf grundlegende Hygienemaßnahmen: regelmäßiges Lüften der Räume, häufiges Händewaschen und Atem- sowie Husten-Etikette. Außerdem tragen beim Betreten der Schule, in der Garderobe, im Stiegenhaus und auf den Gängen alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen einen MNS. In den Klassen und im Freizeitbereich kann der MNS abgelegt werden. Das Schultor wird täglich um 7:30 Uhr geöffnet und beim Eingang desinfizieren sich alle die Hände. Dadurch wird Drängeln beim Schultor verhindert und die Kinder kommen nacheinander in das Gebäude. Der Unterricht beginnt, sobald alle Kinder in der Klasse sind (wenn möglich um 7:45 Uhr). Zur weiteren Prävention reinigt die Schulfahrtin mehrmals täglich Toiletten, Lift, Stiegenländer usw.

1.4.3 Unterricht

Wir ermöglichen den Kindern grundsätzlich Unterricht in allen Gegenständen. Bewegung und Sport betreiben die Kinder nach Möglichkeit im Freien. Im Musikunterricht werden die Hygienebestimmungen besonders berücksichtigt. Generell achten wir darauf, dass die Kinder viel Zeit im eigenen Klassenverband verbringen und der Wechsel der Lehrpersonen auf das erforderliche Mindestmaß eingeschränkt ist. Klassenräume werden nur für den Fachunterricht gewechselt.

1.4.4 Pausen

Die Pausen verbringen wir im Freien, wobei die Klassen alle Außenbereiche (Schulgarten, Spielplatz, Campusplatz und Sportplatz) nutzen. Im Pausenplan legen wir die Nutzungszone fest, damit keine Durchmischung von Klassen stattfindet.

1.4.5 Ganzttag

Die Freizeit verbringen die Kinder so oft wie möglich im Freien (Schulumgebung und Spielplatz in der Schwarzstraße). Die Freizeitpädagoginnen werden gemeinsam mit den Kindern darauf achten, dass sich nicht zu viele Kinder auf engem Raum aufhalten. Ab 15 Uhr werden auch Klassenräume für die Freizeitbetreuung genutzt.

1.4.6 Veranstaltungen

Unsere Schulveranstaltungen finden statt, sofern es die Regelungen des Ampelsystems gestatten.

1.4.7 Eltern-Zusammenarbeit

Eltern und schulfremde Personen erhalten nach entsprechender Voranmeldung Einlass in die Schule, wobei NMS zu tragen ist. Elternabende, Klassenforen und Schulforum finden in Räumen der PH statt bzw. wird die Möglichkeit von Videokonferenzen genutzt. Elterngespräche finden telefonisch oder nach Terminvereinbarung mit den Klassenlehrerinnen statt.

1.5 Schüler/innen im Schulverbund (MSP_PMS)

1.5.1 Schulbeginn

Für die Schüler/innen soll das Schuljahr 20/21 trotz Einschränkungen/Veränderungen möglichst normal verlaufen.

1.5.2 Prävention und Hygiene

Das Einhalten der Abstandsregeln ist in unserem Schulgebäude nicht immer möglich. Darum achten alle der Schulgemeinschaft auf grundlegende Hygienemaßnahmen: regelmäßiges Lüften der Räume, häufiges Händewaschen und Atem- sowie Husten-Etikette. Außerdem tragen beim Betreten der Schule und auf den Gängen alle Schüler/innen sowie Lehrpersonen einen MNS. In den Klassen kann der MNS abgelegt werden. Die Eingänge (Hauptingang und Eingang beim Sportplatz) werden täglich um 7:15 Uhr geöffnet. Nach dem Betreten des Gebäudes desinfizieren sich alle die Hände.

1.5.3 Unterricht

Wir ermöglichen den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich Unterricht in allen Gegenständen. In Bewegung und Sport und Musikunterricht werden die Hygienebestimmungen besonders berücksichtigt.

1.5.4 Pausen

Für die Pausen gibt es genaue Pläne, um auch bei Nutzung der Freiflächen kein Gedränge entstehen zu lassen. Besorgungen am Buffet sind möglich und werden von Lehrerinnen/Lehrern und Klassensprecherinnen/sprechern

mittels Sammelisten organisiert.

1.5.5 Nachmittagsbetreuung

Die Nachmittagsbetreuung wird wie üblich von 13.00 bis 16.30 Uhr angeboten. In der Gruppeneinteilung wird auf besonders wenig Durchmischung geachtet.

1.5.6 Veranstaltungen

Unsere Schulveranstaltungen werden geplant und finden statt, solange es die Ampelregelung zulässt.

1.5.7 Eltern-Zusammenarbeit

Eltern und schulfremde Personen erhalten nach entsprechender Terminvereinbarung Einlass in die Schule, wobei NMS zu tragen ist. Elternabende, Klassenforen und Schulforum finden im Festsaal oder in geeigneten Räumen statt. Um die Personengruppen klein zu halten, wird pro Kind nur eine erziehungsberechtigte Person eingeladen.

1.6 Das Krisenmanagement

1.6.1 Rechtliche Vorbedingungen

Vorrangig rechtsgültig für die PH NÖ ist die Richtlinie „SKKM: Führen in Katastropheneinsätzen“ des BMI – vgl. <https://www.oesterreich.gv.at/> und <https://bmi.gv.at/204/Download/start.aspx>. Sie regelt die Grundsätze der Aufbau- und Ablauforganisation von Kriseneinsatzstäben, die jede Organisation für eine erfolgreiche Krisenbewältigung einrichten soll.

In den Leitlinien für das Krisenmanagement wird die Einrichtung eines Krisenstabs an jeder Universität und Hochschule nachdrücklich empfohlen. Nach der darin vorgegebenen Empfehlungen ist auch das Krisenmanagement der PH NÖ aufgebaut.

1.6.2 Personen und Verantwortlichkeiten

Einsatzleitung und Koordination:	Erwin Rauscher
Maßnahmenverantwortlichkeit:	Birgit Lenauer
Ressourcen:	Fritz Grath
Versorgung & Infrastruktur:	Birgit Lenauer
Öffentlichkeitsarbeit:	Birgit Lenauer
Rechtliche Fragen/Auskünfte:	Edda Polz
Entgegennahme aller Meldungen:	Birgit Lenauer
Gebäuderelevante Fragen:	Egon Retter (Campus Baden) Fritz Grath (Campus Hollabrunn) Gerhard Brandhofer (Campus Melk)
Regionale Erstverantwortlichkeit:	Erwin Rauscher (Campus Baden) Fritz Grath (Campus Hollabrunn) Gerhard Brandhofer (Campus Melk)
Gremiale Vertretungen:	Katharina Bauer (Hochschülerschaft) Michael Semeliker (Verwaltung) Jörg Spenger (Lehre & Forschung) Elisabeth Sieberer (Hochschulkollegium) Elisabeth Windl & Norbert Kraker (Rektorat)
Expertisen:	Monika Schopper (Lehrveranstaltungen) Astrid Schartner-Bernhart (Schulärztin); N.N. (Arbeitsmediziner)

Im Fall der Verhinderung einer Person wird die Funktion delegiert.

1.6.3 Leitlinien

- Alle Abstimmungen erfolgen lokal, jedoch im Kontext sowohl der regionalen PH-Usancen als auch gegebenenfalls mit dem BMBWF, dem Land NÖ, der zuständigen Bezirksbehörde (Baden, Hollabrunn, Melk) sowie anderen Schulen, Hochschulen und Universitäten im Verbund.
- Der Krisenstab tritt nur im Anlassfall, dann jedoch unmittelbar zusammen und wird vom Rektor kurzfristig einberufen.
- In regelmäßigen TL- und DL-Konferenzen sowie in HSK-Sitzungen werden selbstverständlich aktuelle Pandemie-Herausforderungen diskutiert.
- Informationen werden an alle Mitglieder des Krisenmanagements in dafür nötigen Zeitintervallen versandt und von diesen beachtet: Als dringend wird angesehen, eindeutige Handlungsinformationen ohne Interpretationsspielräume weiterzugeben. Dafür sollen die Informationen auch entsprechend eindeutig aufbereitet werden.
- Im Krisenfall wird ein einheitlich abgestimmtes Auftreten nach außen erwartet.
- Eine präzise Dokumentation jeglicher vorbeugender Maßnahmen, besonders aber auch jener in akuten Krisenfällen, wird angestrebt. Erfasst werden Eingangsdatum, Ansprechpartner, Kontaktdaten, Meldungsinhalt, getroffene Maßnahme(n), Auswirkungen.
- Zentrale Ansprechstellen für das BMBWF sind birgit.lenauer@ph-noe.ac.at und erwin.rauscher@ph-noe.ac.at. Meldungen an das BMBWF werden generell anonymisiert an hochschule-meldet@bmbwf.gv.at gesendet.

1.6.4 Gremiale Besprechungen (HSR, HSK, u.a.)

Alle gremialen Besprechungen laufen weiter nach den gepflegten und bewährten kommunikationsrelevanten Vereinbarungen ab, sie werden jedoch ergänzt bzw. modifiziert durch die speziellen Maßnahmen im Rahmen der Corona-Vorbeugung. Die Maßnahmenverantwortlichkeit liegt hierfür bei Birgit Lenauer im Rahmen ihrer Tätigkeit im Krisenmanagement.

1.6.5 Interne Kommunikation

Dies gilt insbesondere für alle offiziell gepflegten Gesprächs- und hausinternen Umgangsformen, die in den „Kommunikationsvereinbarungen“ der PH NÖ gremial einvernehmlich vereinbart sind – vgl. in IQ-Soft.

1.6.6 Was tun im Verdachtsfall?

Für die PH NÖ möge für jeden Verdachtsfall des Auftretens einer Covid-19-Erkrankung Folgendes gelten:

- Sofern ein Fall auftritt, möge Frau Birgit Lenauer per Mail informiert werden. Die erkrankte Person möge sich bei der Hotline 1450 melden und die PH NÖ nicht betreten, bis keinerlei Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- Zum Schutz der Hochschulgemeinschaft muss gemeldet werden, wer mit der positiv getesteten Person in Kontakt war oder gewesen sein könnte – im Kontext mit Hochschulangehörigen.
- Die anonymisierte Meldung wird weiter an das BMBWF gegeben, ebenso an die zuständige Bezirksbehörde. Alle in Kontakt befindlichen Personen werden schnellstens informiert und gebeten, sich ärztlichen Rat zu holen. Gemäß Epidemiegesetz §5 (3) ist die PH NÖ zu diesbzgl. Meldungen verpflichtet.
- Falls seitens des Krisenmanagements Rückfragen nötig sind, werden aus datenschutzrechtlicher Perspektive Zweck einer Erhebung sowie die Dauer ihrer Aufbewahrung bekanntgegeben.

<ul style="list-style-type: none"> • Betroffene/r informiert Hochschule 	<p>COVID Verdachtsfall</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Krisenstab informiert/aktiviert • Isolierung des/der Betroffenen und der anderen anwesenden Personen • Start Kontaktpersonnachverfolgung • Meldung BMBWF • Mitarbeiter/innen der betroffenen Organisationseinheit/en werden ins Homeoffice geschickt
<ul style="list-style-type: none"> • Betroffene/r ruft 1450 • Spätestens jetzt: Betroffene/r informiert Hochschule 	<p>Meldung Gesundheitsbehörde</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Krisenstab der Hochschule nimmt Kontakt mit Gesundheitsbehörde auf • Krisenstab informiert BMBWF
<p>COVID-19-Verdachtsfall positiv = COVID-19-Fall</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hochschule informiert BMBWF erneut • Information an andere Hochschulen, wenn geboten • Information an alle Personen der betroffenen Organisationseinheit/en und eventuell an weitere Hochschulangehörige, wenn nötig. 	
<p>Reaktion Gesundheitsbehörde</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Keine • Regional • Lokal • National 	
<p>Hochschuleitung setzt (weitere) Maßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen können die gesamte Hochschule oder nur einen Teilbereich betreffen • Hochschule informiert die Hochschulangehörigen über die gesetzten Maßnahmen • Hochschule informiert BMBWF über die gesetzten Maßnahmen 	

2 Die Orte und Räume

2.1 Campus Baden

Alle Gebäudeteile dürfen nur mit MNS betreten werden. Diese sind auch in allen Sozialräumen zu tragen, ebenso in Seminarräumen ab einer gleichzeitigen Nutzung von mehr als 15 Personen.

2.1.1 Lift

Im Lift dürfen maximal 3 Personen gleichzeitig fahren, um den nötigen Abstand zu wahren. Der Lift darf von Studierenden nur in gesundheitlichen Ausnahmefällen genutzt werden.

2.1.2 Einbahnregelung

Auch wenn es anfänglich schwer zu fallen scheinen mag, gilt aus Gründen der Vorsorge und Vorbeugung im gesamten im PH-Gebäudetrakt eine Einbahnregelung: Im Parterre Zugang im Süden durch den Haupteingang; Abgang durch die Haustür im Norden; in den Stockwerken gemäß der Beschilderung. Diese Regelung gilt für alle – auch für die Raucher/innen!

2.1.3 Schwimmbad

Der MNS darf in der Garderobe abgelegt werden. Im Bad selbst ist besonders streng auf einen Mindestabstand von 2m zu achten. Maximal dürfen sich 22 Personen gleichzeitig im Bad aufhalten. Sofern im Rahmen des Unterrichts ausschließlich Männer/Buben oder Frauen/Mädchen das Schwimmbad nutzen, dürfen beide Garderoben genutzt werden, um die Abstände besser regulieren zu können. Besonders auch in den Duschen ist diese Distanzregel zu beachten.

2.1.4 Mensa

Der MNS wird getragen, bis man auf seinem Essplatz sitzt, ebenso wieder danach. Mindestens 2m Abstand ist zu wahren, auch an den Esstischen. Diese Regelungen gelten auch für die Schüler/innen und Lehrer/innen der Praxisvolksschule sowie für alle anderen Besucher/innen. Falls der Abstand nicht garantiert werden kann, gilt generelle MNS-Pflicht.

2.1.5 Seminarräume

Die maximale Belegung umfasst 24+1 Personen. Abweichend davon gilt im Besprechungszimmer (HOG350) eine Obergrenze von 15, im Besprechungszimmer (HOG319) von 6 Personen. Der MNS wird getragen, bis man auf seinem Studien-/Seminar-/Besprechungsplatz sitzt, ebenso wieder danach. Mindestens 2m Abstand ist zu wahren. Falls der Abstand nicht garantiert werden kann, gilt generelle MNS-Pflicht.

2.1.6 Raum *Aequalitas*

Die maximale Belegung umfasst 100 Personen. Der MNS wird getragen. Mindestens 2m Abstand ist zu wahren; nur jeder zweite Sitzplatz darf benutzt werden.

2.1.7 Raum *Fraternitas*

Die maximale Raumnutzung umfasst – je nach Gebrauch mit Bestuhlung als Konferenzraum oder als Sporthalle – 110 oder 40 Personen. Der MNS wird getragen, ausgenommen bei eigener sportlicher Tätigkeit. Mindestens 2m Abstand ist zu wahren. Falls der Abstand nicht garantiert werden kann, gilt generelle MNS-Pflicht.

2.1.8 Raum *Libertas*

Die Aula bedarf besonderer Obsorge, zumal hier permanent viele Personen einander begegnen. MNS-Pflicht und

Mindestabstand 2m.

2.1.9 Raum *Otium I, II, III, IV*

Diese Räume der Studierenden bedürfen besonderer Obsorge, zumal hier permanent viele Personen einander begegnen. MNS-Pflicht und Mindestabstand 2m.

2.1.10 Lehrräume

Unter „Lehrräume“ verstehen wir die Sonderlehrräume: Biologie, Physik, Chemie, Textiles Werken, Technisches Werken, IT-Säle. Die maximale Raumnutzung umfasst 12+1 Personen. Der MNS wird benötigt. Ausreichend Mindestabstand von 2m muss gehalten werden.

2.1.11 Bibliothek

MNS-Pflicht und Mindestabstand von 2m sind besonders beim Anstellen zu beachten.

2.1.12 Toiletten

Hier soll ebenso besondere Vorsicht obwalten. MNS-Pflicht im Toilettenraum bis hin zur Toilette selbst und bis zum Waschbecken ist selbstverständlich. Ebenso 2m Mindestabstand.

2.2 Campus Hollabrunn

Mutatis mutandis gelten dieselben Regelungen wie am Campus Baden. Darüber hinaus ist besonders zu beachten:

2.2.1 Seminarräume

Die maximale Belegung umfasst folgende Personenanzahlen: S1: 28+1 (mit Tischen) bzw. 60+1 (ohne Tische) // S2: 17+1 (mit Tischen) bzw. 24+1 (ohne Tische) // S3 (EDV-Raum): 16+1 // LS1 bis LS5: 12+1 (mit Tischen) bzw. 20+1 (ohne Tische). Für die Vorbereitung der Seminarräume sind laut Checkliste Hygienemaßnahmen während einer Pandemie für LV- bzw. HLG-Leiter/innen (Sitzordnung und Aufstellung der Tische, Reinigung der Tische und Stühle mit Desinfektionsmittel zu veranlassen; Überprüfen der Sanitäranlagen; Bereitstellung von Handschuhen; Reserve-MNS; Desinfektionsmittel; Lüften der Räume) ist Herr Karl Winkler (Büro HL01025) zuständig.

2.2.2 Sport- und Seminarhotel Hollabrunn

Es gelten jeweils die aktuellen COVID-19-Regeln der Bundesregierung. Beim Hoteleingang, vor dem Eingang zum Speisesaal und bei den Lifttüren sind Desinfektionsmittel-Spender mit Informationstafeln angebracht.

2.3 Campus Melk

Mutatis mutandis gelten dieselben Regelungen wie am Campus Baden. Darüber hinaus ist besonders zu beachten: Beide Gebäude dürfen nur mit MNS betreten werden. Erst im jeweiligen Aufenthaltsraum darf (nach unterschiedlichen Kriterien) der MNS abgenommen werden.

2.3.1 Stiegenhaus

Es wird darum ersucht, sich beim Gehen im Stiegenhaus rechts zu halten. Auch im Stiegenhaus gilt der Mindestabstand von 2m.

2.3.2 Seminarräume, Lernraum, Informatikraum, Foyer id²

Die maximale Belegung umfasst 15+1 Personen, im Lernraum 10+1. Der MNS wird getragen, bis man auf seinem Studienplatz sitzt, ebenso wieder danach. Mindestens 2m Abstand ist zu wahren.

2.3.3 Seminarräume mc²

Die maximale Belegung im kleinen Seminarraum umfasst 20+1 Personen, im großen 24+1, im Besprechungsraum maximal 6. Der MNS wird getragen, bis man auf dem Platz sitzt. Der Mindestabstand von 2m ist zu wahren. Der MNS wird getragen, bis man auf seinem Studienplatz sitzt, ebenso wieder danach. Mindestens 2m Abstand ist zu wahren.

2.3.4 Pausenräume, Toiletten, Lift (im mc²)

Der MNS wird getragen, ausgenommen beim Essen selbst. Mindestens 2m Abstand ist zu wahren, auch an den Esstischen. Auf den Toiletten gilt besondere Vorsicht: MNS-Pflicht im Toilettenraum bis zur Toilette selbst und bis zum Waschbecken. Der Lift darf nur in gesundheitlichen Ausnahmefällen benutzt werden.

2.3.5 Fort- und Weiterbildung

Bei Fragen zur Abwicklung der Fort- und Weiterbildung sowie der Raumreservierung wendet man sich für das id² an Oliver Schmid (oliver.schmid@ph-noe.ac.at), für das mc² an Karl Zarhuber (karl.zarhuber@ph-noe.ac.at).

3 Die Kriterien der Vorsorge

3.1 Der rechtliche Rahmen

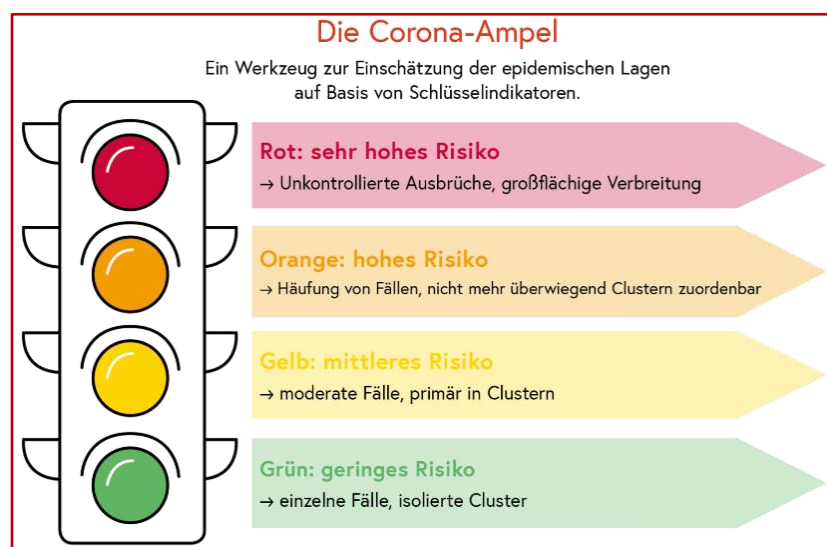
Das gesamtstaatliche Krisenmanagement gibt die Rahmenbedingungen und Leitwerte vor, nach denen sich die Detailregelungen der PH NÖ vor Ort ausrichten.

- Vorbeugung, Abwehr, Beseitigung, Linderung der jeweiligen Auswirkungen der Pandemie stehen dabei im Vordergrund.
- Der Koordinationsausschuss unter dem Vorsitz des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit verantwortet sowohl bei Gefährdungslagen als auch im Rahmen seiner grundsätzlichen Planung Koordination und Abstimmung der auf Bundes- und Landesebene erforderlichen Maßnahmen.
- Im Speziellen beachten wir an der PH NÖ insbesondere die Maßnahmen des BMBWF im Rahmen seiner Zuständigkeit für den Bildungs-, Hochschul- und Forschungsbereich.
- Darüber hinaus beachtet die PH NÖ in der aktuellen COVID-19-Situation die gesundheitlichen Aspekte in der Zuständigkeit des BMSGPK: SARS-CoV-2 fällt als meldepflichtige Infektionskrankheit unter das Epidemiegesetz 1950 – das BMSGPK sowie die Landessanitätsdirektion NÖ sowie die Bezirksverwaltungsbehörden (Baden, Hollabrunn, Melk) treffen entsprechende Anordnungen, welche die PH NÖ umsetzt.

3.2 Die Corona-Ampel

Selbstverständlich orientiert sich die PH NÖ pflichtgemäß an den aktuellen Vorgaben im Kontext der Corona-Ampel und bleibt (wie bisher schon) in regelmäßigem Austausch mit den Behörden auf lokaler, regionaler und staatlicher Ebene.

- Die Informationen des Bundesministeriums Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zum Coronavirus werden regelmäßig für PH-eigene Überlegungen und Entscheidungen herangezogen.
- Verfügbar gemachte Informationen, die für die PH NÖ bedeutsam sind, werden im Rahmen von *Montagsmails* und anderen Aussendungen oder Besprechungen disseminiert.
- Die unter <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Corona-Ampel.html> verfügbaren Informationen werden regelmäßig sondiert.



- Besonders für die Praxisschulen sowie für die Partnerschulen der PH NÖ werden die „auf einen Blick“ zugänglichen Hinweise als richtungsweisend genutzt.

3.3 Links und Adressen

Bundesrecht konsolidiert: COVID-19-Risiko-Attest

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1967/200/P258/NOR40223613?Abfrage=Bundesnormen&Kundmachungsorgan=>

Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für COVID-19-Hochschul-Aufnahmeverordnung

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011179>

Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für COVID-19-Hochschulgesetz

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011109>

Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für COVID-19-Risikogruppe-Verordnung

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011109>

Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für COVID-19-Studienförderungsverordnung

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011109>

Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011137>

Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Epidemiegesetz 1950

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011137>

Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Festlegung von Fristen für Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten für das Studienjahr 2020/21

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011084>

Coronavirus – Aktuelle Maßnahmen

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen>

Coronavirus – Häufig gestellte Fragen

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen.html>

Coronavirus – Häufig gestellte Fragen FAQ: Risikogruppen

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Risikogruppen.html>

Coronavirus (COVID-19) FAQ: Arbeitsrecht

<https://www.bmafi.gv.at/Services/News/Coronavirus/FAQ-Arbeitsrecht.html>

COVID-19: Leitfaden für den gesicherten Hochschulbetrieb

Empfehlungen für Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen und Privatuniversitäten

https://www.bmbwf.gv.at/Themen/Hochschule-und-Universitaet/Aktuelles/corona/covid_19_leitfaden.html

COVID-19-FAQ zu rechtlichen Fragestellungen (Beihilfen, Studienrecht) im Hochschulbereich

https://www.bmbwf.gv.at/Themen/Hochschule-und-Universitaet/Aktuelles/corona/corona_faq.html

COVID-19-Hygiene- und Präventionshandbuch

Für öffentliche Schulen, Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht und eingegliederte Praxisschulen an den Pädagogischen Hochschulen

https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html

COVID-19-Regelungspaket für Hochschulen: Mit COVID-19-Hochschul-Aufnahmeverordnung (C-HAV)

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/Hochschule-und-Universitaet/Aktuelles/corona/Hochschul->

[Aufnahmeverordnung.html](#)

Handbuch COVID-19: Sicheres und gesundes Arbeiten Empfehlungen für ein sicheres und gesundes Miteinander in der Arbeitswelt

<https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Handbuch-COVID-19--Sicheres-und-gesundes-Arbeiten.html>

Häufig gestellte Fragen zu Auswirkungen des Coronavirus auf den Bereich Sport

<https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen-Sport-Veranstaltungen.html>

Hygienehandbuch zu COVID-19 Teil 2: Empfehlungen des BMBWF zum Schutz vor einer COVID-19-Ansteckung in Universitäten und Hochschulen

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/Hochschule-und-Universit%C3%A4t/Aktuelles/corona/Hochschul-Aufnahmeverordnung.html>

Medieninformation COVID-19-Leitfaden

https://www.bmbwf.gv.at/Themen/Hochschule-und-Universit%C3%A4t/Aktuelles/corona/covid_19_leitfaden.html

Nähere Informationen rund um den Weiterbezug von Studienbeihilfe

<https://www.stipendium.at/service/faq-haeufige-fragen/>

Überblick COVID-19-Legistikpaket

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/Hochschule-und-Universit%C3%A4t/Aktuelles/corona/Hochschul-Aufnahmeverordnung.html>

3.4 FAQs

3.4.1 Was ist ein Verdachtsfall?

Jede Person, welche wenigstens eines der klinischen Kriterien erfüllt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Katarrrh der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes. Im Zweifelsfall ist immer die Hotline 1450 zu kontaktieren.

3.4.2 Wer ist eine Kontaktperson?

Kontaktpersonen sind Ansteckungsverdächtige, also Personen mit einem Kontakt zu einem bestätigten Fall von Beginn der Ansteckungsfähigkeit (i.e. kontagiöser Kontakt) bis zum Ende der Absonderung. Zu unterscheiden sind

- Personen mit **Hoch-Risiko-Exposition**: direkter physischer Kontakt; 15 min oder länger; Pflegende; Personen, die einer relevanten Konzentration von Aerosolen (etwa bei Feiern) ausgesetzt waren
- Personen mit **Niedrig-Risiko-Exposition**: räumliche Nähe; kürzer als 15 min

3.4.3 Wo kann ich einen Maskenschutz bzw. Einweghandschuhe beziehen?

Einwegmasken und Plexiglasmasken können über die Wirtschaftsleitung bezogen werden. Einweghandschuhe sind für Sonderlehrräume vorgesehen und werden vom Lehrpersonal bei Bedarf ausgegeben.

3.4.4 Wie wird die LV-Anwesenheitspflicht in Coronazeiten konkret gehandhabt?

Generell nach den curricularen Rahmenbedingungen und der Prüfungsordnung. Darüber hinaus vgl. 1.1.7!

3.4.5 Wie sollen sich Studierende verhalten, die mit der Person einer Risikogruppe in Kontakt sind oder waren?

Generell nach den im jeweiligen Bezirk (ampel-bedingt) üblichen Richtlinien. Im Einzelfall bitte Meldung an das Krisenmanagement und Einzelfall-Entscheidung (vgl. 1.1.7).